

# Ende der psychiatrischen Narrenfreiheit?

Der amerikanische Konstrukteur Duane York warnte vor einigen Jahren das Pentagon vor der F-111, einem Kampfbomber der Grumman Aircraft Corporation, als »Todesfalle«. Man sprach von einem 2-Billionen-Dollar-Skandal. York wurde in eine psychiatrische Klinik hineinkomplimentiert, wo man ihn 60 Tage festhielt und ihm 14 Elektroschocks und 40 Insulinkomabehandlungen verabreichte, um die gefährlichen Gedächtnisinhalte zu löschen. Heute arbeitet er in einem Hobby-Shop in Long Island und berät Kinder beim Bau von Flugmodellen. – Das kann nur im Land der unbegrenzten Möglichkeiten passieren? Auch in Deutschland hatten Psychiater jahrzehntelang gutachterliche Narrenfreiheit. Diese Mauer durchbrach das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mit seinem Urteil vom 11. Oktober 1978 (1 BvR 84/74): In Zukunft werden psychiatrische Fehlgutachter bei grober Fahrlässigkeit zur Kasse gebeten. Bisher war ihnen in der Praxis ein »Vorsatz« nie nachzuweisen gewesen. Die Tragweite dieses Urteils ist noch kaum abzusehen (wie die folgenden Fälle zeigen), zu viel darf man sich jedoch von ihm nicht versprechen, weil die Psychiatrie in ihrem manipulierbaren Begriff der »Krankheit« ein fast unfehlbares Machtinstrument besitzt.

1962 hatte sich der Münsteraner Dr. rer. pol. Günter Weigand auf Bitten von Verwandten um die Aufklärung des mysteriösen Gewalttodes des Rechtsanwalts Paul Blomert (Koanwalt des obersten Münsterschen Rechtsanwalts OB Dr. Peus) bemüht. Ein Fall, der bis heute noch ungeklärt ist in der Frage Mord, Unfall oder Selbstmord. Bei seinen Nachforschungen stieß Weigand auf äußerst merkwürdige Dinge, die offensichtlich das Licht der Öffentlichkeit scheuten und ihn veranlaßten, der Justiz Verschleierung vorzuwerfen. Nachdem Günter Weigand sowohl bei der Staatsanwaltschaft wie auch bei der Lokalpresse zum Teil auf unverständliche, ja eisige Ablehnung gestoßen war, startete er eine Aktion mit 5000 blutroten Handzetteln mit der Schlagzeile »Warum mußte Rechtsanwalt Paul Blomert sterben?« Die provokative

Flugblattaktion sollte bundesdeutsche Psychiatrie-Geschichte auslösen. Heute, nach 17 Jahren, ist deutlich, daß das prominenteste deutsche Nachkriegs-Psychiatrie-Opfer einen entscheidenden Sieg für die Menschenrechte auf dem Feld der institutionalen Psychiatrie errungen hat. Für diesen durchschlagenden, verfassungsgerechtlich abgesetzten, nicht genug zu würdigenden Erfolg um mehr Menschenrechte kämpfte schon vor Hitler im Kaiserreich und in der Weimarer Republik eine ganze Bewegung. Die erste Reaktion auf das Weigand-Flugblatt war eine polizeiliche Hausdurchsuchung. Oberbürgermeister Dr. Peus erklärte den städtischen Ratsherren, daß der Flugblatt-Produzent hinsichtlich der Sache Blomert »gemeingefährlich geistig erkrankt sei«. Weigands Strafantrag wegen dieser ungeheuer-

erlichen öffentlichen Unterstellung wurde sofort zurückgewiesen: angesichts der großen Unruhe in der Bevölkerung sei dies durchaus im »Rahmen des Gebotenen und Zulässigen«.

## Der »typische« stechende Blick

Ein WDR-Mitarbeiter befragte aus eigenem Antrieb den zuständigen Oberstaatsanwalt über das Schicksal des eingelegten Strafantrags. Als Antwort erhielt er: »Sie wissen doch, was man mit Eingaben von Geisteskranken macht – Papierkorb!« Auf die weitere Frage: »Besitzen Sie denn schon ein Gutachten, wonach Weigand geisteskrank sein soll?« hüllte sich der oberstaatsanwaltliche Ordnungshüter in seltsames Schweigen. Es dauerte auch keinesfalls lange, bis Weigand Besuch vom psychiatrischen Kontrolleur, dem Marienthaler Medizinalrat Dr. Alfred Anton, bekam. Auf Grund seines Verhaltens mußte ihm die Tür der Weigand-Wohnung gewiesen werden. Ohne jegliche Untersuchung erstellte er »aus nervenärztlicher Erfahrung« ein 6seitiges »Sachverständigen Gutachten«, wonach Weigand unzurechnungsfähig sei, an »fortgeschrittener paranoider Schizophrenie« leide und »einer dringenden Untersuchung bedürfe«. Als besonderes Merkmal der »Weigandschen Geisteskrankheit« gab er einen »typischen stechenden Blick« an. Antons Elaborat genügte jedoch für einen amtsgerichtlichen Unterbringungsbeehl. Der Falschgutachter wurde

später in Unehren aus dem Dienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe entlassen, »nachdem mehrere Fälle seiner typischen Gefälligkeitsgutachterei ruchbar geworden waren«. So hatte er auch dazu beigetragen, eine Frau unlauter zu entmündigen. Wörtlich hieß es in seinem makabren Gutachten: »(damit sie nicht) später in einer ruhigeren Phase ihrer jetzt floriden Psychose ihre Entlassung durchsetzen kann«. Weiter ließ er eine Mutter von vier Kindern wegen eines Streits mit einer Nonne buchstäblich vom Küchenherd wegholen, wo sie gerade Essen für ihren Nachwuchs kochte.

Seine Willfähigkeit in der Erledigung von Amtsaufträgen war so groß, daß er bei seinem Versuch, sich bei der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Fach Gerichtsmedizin umhabilitieren zu lassen, mit dem Bemerkten abgewiesen wurde, er sei »eine ganz üble Zeiterscheinung«. Der in Thüringen geborene Psychiater war nacheinander Mitglied der NSDAP, KPD, SED und CDU. In der DDR hatte er sogar Menschen, die Zusammenstöße mit der Volkspolizei hatten, unter Alkohol gesetzt und sie in diesem fragwürdigen Zustand exploriert. Weigand konnte gerade noch rechtzeitig, bevor man ihn für immer verschwinden lassen wollte, bei zuverlässigen Freunden untertauchen. Er konsultierte mehr als 40 Psychiater aus dem gesamten Bundesgebiet. Überall wurde er jedoch beschieden, daß er nicht begutachtet werde.

Zu guter Letzt fanden sich doch 3 renommierte Psychiater, die Professoren W. de Boor, Scheid und Kehrer, die sich für die Zurechnungsfähigkeit Weigands aussprachen. Doch das Gericht hob den Unterbringungsbeehl nicht auf. In dieser Not setzte er sich nach Westberlin ab, wo er am wenigsten Angst vor dem Irrenhaus haben mußte. Das ihm dann doch nicht erspart blieb. Durch das verräterische Verhalten eines »Menschen-



**Hohe Wellen schlug der Fall Weigand im Gerichtssaal (links), in der juristischen Diskussion und in der Öffentlichkeit. Weigand, der das Gericht als Marionetten karikierte (oben), weil seine wahren Richter auf der Gutachterbank saßen (unten), errang nach 17jährigem Kampf einen Sieg für die Menschenrechte – über die Psychiatrie, die bis dahin Narrenfreiheit genossen hatte.**



freundes« wurde er in der Wohnung von Bekannten verhaftet. Nach 7 Wochen Moabit und Ausschöpfung aller Rechtsmittel, um dem Irrenhausterror zu entgehen, schaffte man ihn zwangsweise in die geschlossene Abteilung der Berliner Universitätsnervenklinik.

### **Sonderflug für den Behördenschreck**

Auftragsgemäß übernahm der Psychiatrie-Ordinarius Prof. Dr. Selbach die forensische Begutachtung. Seine monströse, 242 Seiten umfassende Expertise enthält zum Teil, wie der Rechtsprofessor Hellmer (NJW 1974) erklärte, ausgesprochen »abfällige Bemerkungen«, so: »keine geordnete Berufsausbildung« (Weigand machte ein Doktor-Examen), »infantile Scheu vor verantwortungsbewußter Partnerschaft« (damals noch Junggeselle, heute glücklich mit einer Lehrerin verheiratet), »hohes Maß an narzißtischer Überheblichkeit« usw. ... Die »Gemeingefährlichkeit« wurde bejaht und die Prüfung sogar des § 20a StGB (Gewohnheitsverbrecher) empfohlen. Das spreche, so Hellmers, für die Böswilligkeit des Professors. Denn Weigand war bis dahin ein völlig unbescholtener Mann!

Sein Verteidiger erzählte ihm von einer Besprechung mit Selbach erregt: »Sie sind, hat er gesagt, ein Prototyp des vollkommenen Behördenschrecks! Sie müssen schon deshalb lebenslänglich hinter Gitter, weil sonst niemand auf Erden vor ihren Beleidigungen und Verunglimpfungen sicher sein könnte!« Im Herbst 1964 wurde das fertige Gutachten zur Staatsanwaltschaft gesandt. Kurz darauf setzte man ihn in eine 84sitzige PAN-AM-Maschine für 3980 DM Flugpassage (Weigand: »Der Steuerzahler ist geduldig, der Rechnungshof auch«), flog ihn nach Hannover; von dort wurde er mit dem Wagen in das Nervenkrankenhaus Eikelborn bei Lippstadt gebracht, wo man 1976 den Kindsmörder Jürgen Bartsch bei einer Kastration

# Ende der psychiatrischen Narrenfreiheit?

tionsoperation vom Leben in den Tod beförderte. 2452 Stunden von 4 Monaten mußte er dort im »festen Haus«, in einer für unruhige Zugänge für 2-3 Tage gedachten Tobsuchtszelle, unter menschenunwürdigen Umständen verbringen. Es erging Weigand kaum besser als manchem russischen Dissidenten in sowjetischen Irrengefängnissen.

Doch der Fall wurde bald ruchbar, bundesweit schlugen die Wellen der Empörung. Es kam zu der Gedankenverbindung: Weigand - Irrenhaus - Münster! Selbst die Studenten Professor Selbachs gingen mit Transparenten und Flugblättern auf die Straße für die Freiheit Günter Weigands. »Der Spiegel« brachte den Horror-Fall als Titelgeschichte. Der bundesdeutsche Irrenhausskandal war perfekt! Und der Sicherungsverwahrungsprozeß flog auf.

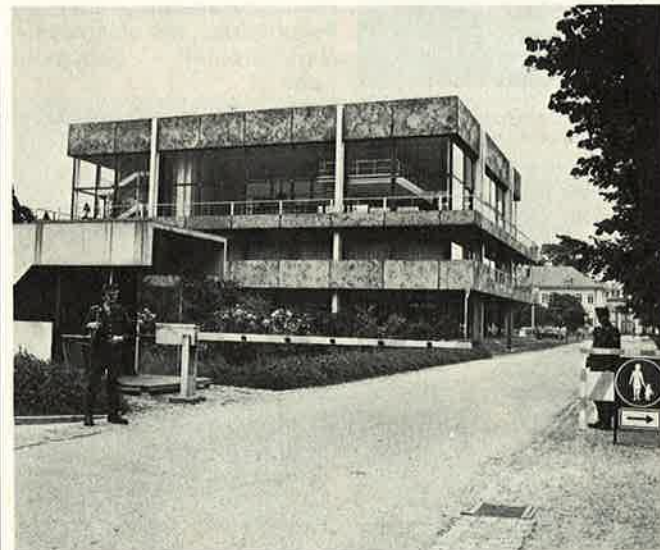
Zwei Heidelberger Psychiater begutachteten den psychiatrisch Verfolgten erneut mit demselben Ergebnis wie die »Privatgutachter« Weigands. Weigand heute: »Der Steuerzahler hätte zigtausend DM ersparen können, wäre man ihnen gleich gefolgt.« Zwar wurde Günter Weigand dann später wegen Beleidigung u. a. verurteilt, aber das horrende Psychiaterunrecht blieb bis heute ungesühnt.

Auf Drängen von Freunden verklagte Weigand den bei der Verhandlung nicht anwesenden Universitätsprofessor auf 10 000 DM symbolischen Schadenersatz (Schmerzensgeld). Viel zu wenig, wenn man die Angst vor »lebenslänglich« bedenkt. Selbach wurde abgeschirmt bis hoch zur Revision beim Bundesgerichtshof. Das BGH-Urteil vom 18. 12. 1973 - VI ZR 113/71 - kam zu der beschämenden Feststellung, daß

kein Sachverständiger wegen grober Fahrlässigkeit zur Kasse gebeten werden kann. Den Psychiatrie-Geschädigten wurde allen Ernstes zugemutet, ihre Schadens- und Wiedergutmachungsansprüche im Interesse einer angeblichen Rechtssicherheit und der inneren Unabhängigkeit von Gerichtssachverständigen aufzuopfern.

## Juristen ergreifen Partei: »Sonst sind wir morgen selber Opfer ...«

Der Sturm der Entrüstung erfaßte nun mit einem Male sogar die juristischen Fachzeitschriften. »Es darf nicht wahr



sein«, kommentierte Dr. jur. Theo Rasehorn (Richter in Frankfurt), »daß auch diese Sachverständigen nicht einmal bei grober Fahrlässigkeit ... haften (NJW 1974, 1174).« Bundesrichter Dr. Herbert Arndt (DRiZ 1974, 185): »Diese Entscheidung ist justizpolitisch verfehlt.« Prof. Dr. Dr. Klaus Hopt (Tübingen): »Der Geschädigte trägt die Folgen des unrichtigen

Gutachtens selbst, der Sachverständige und seine Berufshaftungsversicherung sind freigestellt. Zum anderen ist vor Gericht ein haftungsfreier Bereich geschaffen, wie es ihn zu Recht sonst für keinen anderen Berufszweig gibt, mit einem Freibrief selbst für größte Kunst- und Berufsfehler: für den Laien ein Anlaß mehr, der Justiz mit Reserve gegenüberzustehen ...« (JZ 1974, 555).

Zu Recht spreche Günter Weigand von »einer Narrenfreiheit für Psychiater«, erklärte der Richter Dr. Werner Speckmann vom Oberlandesgericht Hamm (MDR 1975, 461). »Das Urteil ist ein Politikum«, konstatierte Rechtsprofessor Dr. Hellmer in Kiel (1974) und fährt an anderer Stelle fort: »Die Aussagen des Urteils - 1. einem Sachverständigen ist praktisch nie Vorsatz nachzuweisen, 2. § 823 Abs. 1 BGB gilt für Sachverständige nicht, 3. der Angeklagte hat aus Gründen staatsbürgerlicher Pflichterfüllung ein fehlerhaftes Gut-

muß die Macht des Sachverständigen, über Glück und Unglück des Individuums zu entscheiden, im Gegenteil eingeschränkt, unter soziale Kontrolle gebracht, muß an Schuld und Gewissen des Sachverständigen ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Sonst sind wir morgen selber Opfer der Willkür; denn eines haben dieser Fall und dieses Gutachten deutlich gelehrt: es ist nicht schwierig, jemand als psychopathischen Querulanten abzustempeln. Gewiß kann man auch umgekehrt argumentieren: Der Querulant vermag den Justizapparat empfindlich zu stören (wirklich empfindlich?). Aber solange der Gesetzgeber daraus nicht die Konsequenz gezogen und eine Strafbestimmung geschaffen hat: »Wer als Querulant ...«, ist es der Justiz nicht gestattet, die Unschädlichmachung auf dem Weg über die Einweisung in eine Heilanstalt zu betreiben« (NJW 1974, 55).

Seit 180 Jahren hat die psychiatrische Propaganda uns eingetrichtert, daß es niemals im Namen der Psychiatrie eine ungerechtfertigte Internierung oder Freiheitsberaubung gegeben hat. Noch im Lehrbuch von Hans-Jörg Weitbrecht, einem renommierten deutschen Psychiatrie-Professor, wurde dieser Tatbestand in das Reich der Fabel verbannt. So hat also Günter Weigand das entscheidende Verdienst, daß diese verlogene Psychiater-Mythologie endlich der Vergangenheit angehört.

Die Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg hat in ihrem Bericht vom 15. Dezember 1977 im Fall Winterwerp erklärt: »Wenn Art. 5 Abs. 1 Buchst. 4 EMRK (Europäische Menschenrechts-Konvention) bei Geisteskrankheiten die Freiheitsentziehung erlaubt, so könnte dies gleichwohl nicht rechtfertigen, einer Person die Freiheit zu entziehen, deren Verhalten in der Öffentlichkeit oder im Privatleben außerhalb der Normen, vorherrschenden Meinungen oder gar Modeströmungen

## Das Bundesverfassungsgericht entschied: Psychiater müssen bei »grober Fahrlässigkeit« für Fehlgutachten haften.

achten hinzunehmen - können nicht gebilligt werden. Sie entsprechen nicht dem Gesetz.

Und wenn man die Rechtssicherheit, von der das Urteil spricht, gewährleisten will,

liegt; die Konvention gestattet es den Staaten nicht, Bürger, die als gesellschaftsfeindlich oder Außenseiter angesehen werden, als geisteskrank zu klassifizieren«.

Es ist noch gar nicht so lange her, da wurde im Erlanger Bezirkskrankenhaus der Eritreaner Abraham Beiene 18 Monate wegen angeblicher »selbst- und gemeingefährlicher Geisteskrankheit« festgehalten. Der Afrikaner sollte in seine Heimat abgeschoben werden, wo ihn politische Verfolgung erwartete. Monatslang füllte der Fall die Spalten der Zeitungen. Der Erlanger Allgemeine Studenten-Ausschuß gründete ein Solidaritätskomitee.

Nach zwei Demonstrationen und einem Hungerstreik des Solidaritätskomitees wurde er plötzlich freigelassen. Nach seiner eigenen Schilderung wurde er am 7. Juni 1972 mit Beschluß des Amtsgerichts Fürth und auf Grund eines ärztlichen Gutachtens von der Polizei aus seiner Unterkunft geholt und ins Bezirkskrankenhaus eingeliefert. Nach dem Bericht des Erlanger Tagblatts vom 31. Juli / 1. Aug. 1976 kam er durch das Gutachten eines auswärtigen Psychiaters, der ihm völlige geistige Normalität bestätigte, per Gerichtsbeschluß wieder heraus. Aber nicht jeder hat soviel Glück, daß für ihn demonstriert und gehungert wird.

### **Querschnittlähmung durch eine »psychiatrische« Behandlung**

Mit seinem Urteil vom 24. April 1961 (III ZR 45/60) bestätigte der Bundesgerichtshof in Karlsruhe im Fall einer vorübergehend internierten Frau aus Berlin, was die Psychiater mehr als 160 Jahre in Abrede gestellt haben: »Die Erfahrung hat gezeigt, daß Heilanstalten immer wieder zur Festhaltung angeblich Geisteskranker oder für die Öffentlichkeit lästiger Personen mit Hilfe getäuschter oder ihre ärztlichen Pflichten verkennender Ärzte miß-

braucht werden. Dieser Gefahr kann nur mit einer von außen kommenden Kontrolle begegnet werden.«

Der Krefelder Rechtsassessor Dr. Imre Müller hatte am 16. Juni 1964 in der Kanzlei, in der er arbeitete, einen heftigen Zornausbruch bekommen, weil er mehrere Male bei der Arbeit gestört wurde. Sein Chef verständigte daraufhin die Polizei mit der Bemerkung, sein Assessor sei offensichtlich übergeschnappt.

Mit dem Etikett »Schizophrenie und gemeingefährliches Verhalten« wurde er in die Heilanstalt Süchteln verfrachtet, wo man ihn mit »sanfter Gewalt« zur Ruhe brachte. Nach 3 Wochen Klinik-Aufenthalt kam er mit Querschnittlähmung wieder in Freiheit. Der leitende Amtsarzt erklärte: »Unbestreitbar wurde Dr. Müller bei uns gesund eingeliefert. Beim Verlassen war er gelähmt. Ich bedaure das aufrichtig.« Es konnte angeblich keine unsachgemäße Behandlung festgestellt werden. Prof. Erbslöh (Universität Gießen) attestierte später, »daß diese Lähmung nur durch Gewaltwirkung zu erklären sei«. Dr. Müller starb anfangs der 70er Jahre, noch im Kampf um Wiedergutmachung.

Dem Remscheider Nervenarzt Dr. Franz Schmid, der auch den Fall Imre Müller bearbeitete, bekam die Kritik an einigen Nervenkrankenhäusern schlecht. Er mußte fürchten, daß man ihn für verrückt erklärte. Er hatte nämlich auf Grund einer umfangreichen Aktensammlung behauptet, daß in bundesdeutschen »Heilanstalten« viele gesunde Menschen interniert seien. Das brachte ihm ein Verfahren beim Kölner »Berufsgericht für Heilkunde« ein. Wie viele von den mehreren hundert Schmid-Fällen tatsächlich als Gesunde eingeliefert worden sind, kann heute nicht mehr festgestellt werden.

Dr. Schmid, dessen amtliche Psychiatrierung angeregt wurde, erklärte aufschlußreich: »Meist sind die Opfer nach dem Amtsergebnis so gebrochen, daß sie für eine Klage gar nicht mehr die Kraft

aufbringen!« Schmid obsiegte zwar beim Berufsgericht, aber er kehrte bei so viel Standesunvernunft, die man ihm entgegenbrachte, der Bundesrepublik den Rücken.

Der bekannte österreichische Kritiker Dr. phil. Hans Weiss wurde vom Direktor der psychiatrischen Musterklinik Valduna in Vorarlberg öffentlich als psychisch »krank« diffamiert, bloß weil er psychiatrische Unverantwortlichkeit



**Wladimir Bukowski beschrieb die Praktiken sowjetischer Staatspsychiatrie. Gibt es im Westen nur graduelle Unterschiede?**

ten ans Tageslicht brachte. Dr. Weiss in einer österreichischen Tageszeitung: »Wer es wagt, skandalöse Zustände zu kritisieren und dabei die verantwortlichen Ärzte angreift, hat mit solchen Folgen zu rechnen. Der Unterschied zur UdSSR besteht nur darin, daß es (psych. Sanktionen) bei uns nicht so leicht durchführbar ist.«

Und er erinnerte an die Ärztin Dr. Milo Kars, die heute in Paris lebt. Sie hatte es gewagt, Funktionäre der österreichischen Ärztekammer in Wien zu kritisieren, weil »sich diese am Elend von alten Menschen bereichern würden«. Im kammereigenen Ärzteblatt wurde daraufhin ihre psychiatrische Eliminierung gefordert. Vor wenigen Monaten erst diffamierten deutsche Ärzte den Medizin-Kritiker Prof. Julius Hackethal mit psychiatrischen Diagnosen.

### **Kritische Psychiater entlassen**

So etwas müssen vor allem Akademiker hinnehmen. Wie die allgemeine Praxis offensichtlich aussieht, entlarvte ein Schreiben des Dornbirner Medizinalrats und Psychiaters Dr. Radmayr vom 7. 10. 1976, das kürzlich bekannt wurde. Darin heißt es aufschlußreich: »In einem vorbildlich funktionierenden Rechtsstaat wie Österreich scheinen mir solche Initiativen (gemeint sind Patientenschutzorganisationen) auch nicht notwendig, da jedem Bürger sowohl die Möglichkeit einer Vorsprache oder Beschwerde bei der Ärztekammer oder beim Gericht möglich sind. Da es sich bei solchen Fällen meistens jedoch um Geistesranke oder Querulanten handelt, wird vor der Behandlung eines solchen Falles eine gerichtliche Psychiatrierung des Antragstellers durchgeführt.« Die Infamie, Menschenrechte mit Füßen zu treten, kennt offenbar keine Grenzen.

Schon zwei Monate nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe am 11. Oktober letzten Jahres gab der Bayerische Senat die Fertigstellung eines Entwurfs für ein neues – allerdings unstrittenes – Psychiatrie-Gesetz bekannt. Zum ersten Male soll es nun Schadenersatz für ungerechtfertigte Internierung geben. Bei diesem Gesetzentwurf, der dem Bayerischen Landtag vorgelegt wurde, ist zu rügen, daß es keinen Schadenersatz für ungerechtfertigte Internierung wegen krimineller Delikte geben soll. Es wird keine Differenzierung von Tätertypen durchgeführt. Man denke nur an Ehrenschutzdelikte oder an eine kleine Kaufhausdiebin, die zwangsinterniert und mit Psychopharmaka vollgepumpt wird.

Und was ist mit Demonstranten? In Genf wurde eine Demonstrantin psychiatriert. Der 22jährigen verpaßte man Elektroschocks. Dagegen protestierten zwei Anstaltsärzte. Beide wurden fristlos entlassen.